

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Nandlstadt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Markt Nandlstadt (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 03.07.2025

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Nandlstadt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend zum 1. eines Monats.

- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Nandlstadt eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt Nandlstadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Fortbildungstage und streikbedingte Schließungen zählen nicht zu diesen Schließzeiten.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen (§ 11 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungssatzung), behält sich der Markt Nandlstadt vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Wird die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen oder auf den Betrieb einer Notbetreuung beschränkt und wurde die Betreuung weniger als die Hälfte des Monats (gemessen an Betreuungstagen) in Anspruch genommen, werden für diesen Monat keine Gebühren erhoben. Wurde das Kind aber mindestens die Hälfte des Monats (gemessen an Betreuungstagen) in der Einrichtung betreut, werden die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe veranschlagt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

ab 01.09.2025

a) für Kinder unter drei Jahren

• bei einer Buchungszeit von 4 Stunden	217,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	263,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	313,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	360,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	403,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	451,00 Euro

b) ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	
• bei einer Buchungszeit von 4 Stunden	105,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	127,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	151,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	174,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	193,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	217,00 Euro

ab 01.09.2026

a) für Kinder unter drei Jahren	
• bei einer Buchungszeit von 4 Stunden	230,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	279,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	332,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	382,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	427,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	478,00 Euro
b) ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	
• bei einer Buchungszeit von 4 Stunden	114,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	137,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	163,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	188,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	209,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	235,00 Euro

ab 01.09.2027

a) für Kinder unter drei Jahren	
• bei einer Buchungszeit von 4 Stunden	244,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	294,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	350,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	404,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	450,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	506,00 Euro
b) ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	
• bei einer Buchungszeit von 4 Stunden	122,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	147,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	175,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	202,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	225,00 Euro
• bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	253,00 Euro

- (2) Besuchen zwei Kinder derselben Familie („Geschwisterkinder“) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das ältere Kind auf 65 vom Hundert ermäßigt. Für das jüngere Kind wird hierbei die volle Monatsgebühr erhoben. Besuchen drei Kinder derselben Familie („Geschwisterkinder“) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweitälteste Kind auf 65 vom Hundert und für das älteste Kind auf 40 vom Hundert ermäßigt. Für das jüngste Kind wird hierbei die volle Monatsgebühr erhoben. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Sofern mehr als drei Geschwisterkinder eine Kindertageseinrichtung des Markt Nandlstadt besuchen, entfällt für das jeweils älteste Kind die Benutzungsgebühr.
- (3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Anschaffung von Spielmaterial wird ein Spielgeld in Höhe von monatlich 5,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Online-Plattform „Stramplerbande“ werden Gebühren in Höhe von 1,10 Euro pro Monat und pro Kind erhoben. Die Gebühr wird im zweiten Monat nach der Aufnahme des Kindes einmalig mit insgesamt 13,20 Euro abgebucht.

§ 7 Verpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungsdauer ein Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Je Monat wird in den Kindergartengruppen ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei jeder Buchungszeit 4,00 Euro.
- (3) Als Essensgeld für das Mittagessen in den Kindergärten ist eine Gebühr in Höhe von 3,70 Euro je Mittagessen zu entrichten. In der Kinderkrippe ist eine Gebühr in Höhe von 3,40 Euro zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat anhand der bestellten Essen.
- (4) In der Kinderkrippe wird zusätzlich eine Frühstückspauschale in Höhe von monatlich 14,00 Euro erhoben. Für Kinder, die auch an der Nachmittagsverpflegung teilnehmen, erhöht sich diese Pauschale auf monatlich 16,00 Euro.
- (5) Je Monat wird in den Krippengruppen ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei einer Buchungszeit bis 5-6 Stunden 3,00 Euro und bei Kindern mit einer Buchungszeit ab 6-7 Stunden 4,00 Euro im Monat.

§ 8 Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für

die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB VIII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising, die Antragsprüfung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie Freising.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) genannten Betrag - derzeit 100 Euro monatlich - reduziert. Ist die zu entrichtende Gebühr niedriger als diese Förderung, wird die Differenz nicht an die Gebührenschuldner ausbezahlt.
- (2) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 26.07.2019 samt den Änderungssatzungen vom 22.11.2019, 18.03.2021, 29.07.2022, 23.09.2022, 21.06.2024 und 15.11.2024 außer Kraft.

Nandlstadt, 02.07.2025


Gerhard Betz
Erster Bürgermeister